

# **Satzung**

## des Vereins

„Preddöhl International“  
Zentrum für Gewaltprävention, Persönlichkeitsentwicklung  
und Gesundheit

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **„Preddöhl International“ – Zentrum für Gewaltprävention, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Preddöhl. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Perleberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele, Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) mildtätiger Zwecke,
  - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - c) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
  - d) der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung,
  - e) des Sports,
  - f) der Volks- und Berufsbildung,
  - g) der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, im Bereich der Gewaltprävention, insbesondere zu den Themen „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ und „Gewalt gegen behinderte Menschen“, geschlechtsdifferenziert zu arbeiten. Er will in dieser Hinsicht aufklärend und weiterbildend tätig sein und Menschen mit Gewalterfahrung Hilfe bei der Entwicklung von Lösungswegen und neuen Lebensperspektiven bieten.
- (3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, persönlichkeitsstärkend und gewaltpräventiv mit Menschen mit oder ohne Behinderung zu arbeiten, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die physische und psychische Gesundheit zu stärken und im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins als Rehabilitationssport durchzuführen. Der Verein will die Gesundheitsbildung und Gesundheitspflege fördern und einen Beitrag zur ganzheitlichen Gesundheitsvorsorge leisten.
- (5) Der Verein will dazu beitragen, das Miteinander von und die Toleranz zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen durch einen integrativen Arbeitsansatz zu fördern. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilnahme an Seminaren, Fort- und Weiterbildungsangeboten von Menschen mit sichtbaren und unsichtbaren Behinderungen nach ihren Bedürfnissen und individuellen Möglichkeiten zu gewährleisten.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Menschen verschiedener Herkunftsländer gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Faschistische, rassistische, antisemitische,

behinderten- und homosexuellenfeindliche Aussagen und Handlungen sind Grund für den sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

Die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins sind gebunden an den Ausbau und Erhalt eines Hofes in Preddöhl zu einem geeigneten Bildungshaus in Brandenburg.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Volks- und Berufsbildung, der Gesundheitspflege, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft, die Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung und des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle Personen oder Organisationen werden, die die in §2 formulierten Ziele unterstützen und bereit sind, nach ihren Möglichkeiten an deren Verwirklichung mitzuarbeiten. Die Mitglieder werden zu Vereinsversammlungen geladen und haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Personen, die den Verein finanziell unterstützen, können Fördermitglieder werden. Sie haben Empfehlungsrecht, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt die Entscheidung dem/der Beantragenden schriftlich mit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn Mitglieder trotz mehrfacher Aufforderung ihren Beitrag über zwei Jahre nicht bezahlen und gleichzeitig nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (4) Der Ausschluss kann von jedem aktiven Mitglied beantragt werden und mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können auch gestundet oder für die Zeit einer Notlage erlassen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
- (2) Oberstes beschlussfassendes Organ ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins.
- (2) Organisationen, die aktives Mitglied sind, haben nur eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand einberufen, wobei die Absendung an die zuletzt angegebene Adresse genügt. Die Einberufung muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geschehen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Anträge können sowohl von jeder Mitfrau als auch vom Vorstand gestellt werden.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (7) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, um als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden zu können. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet werden muss.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c) Festsetzung von Beiträgen
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Ausschluss von Mitfrauen
  - g) Auflösung des Vereins.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Frauen, die auch allein vertretungs-berechtigt sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor jeder Wahl des Vorstandes über die Anzahl der Vorstandmitglieder und benennt eine KassenprüferIn.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand repräsentiert den Verein. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine GeschäftsführerIn benennen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem „Frauensport und Kampfkunst (FSK) e.V.“ zu und hat dieses unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Ziele und Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15. März 2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Preddöhl International“ beschlossen worden.